

# EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER  
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.  
A-1180 WIEN  
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3  
TELEFON: 0222/4715 23△  
TELEFAX: 0222/4715 23-20

Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

ZahlStg 1; 4111/92

Wien, 18.12.1992

Betr. Novelle zum Krankenanstaltengesetz

GESETZENTWURF  
13P -GE/19

23. DEZ. 1992

23. Dez. 1992 Neuig

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25-fach die Stellungnahme zur Novelle zum Krankenanstaltengesetz mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

  
RA Dr. Emmerich Fritz  
(Kirchenkanzler)



  
Dr. Johannes Dantine  
(Oberkirchenrat)

Beilagen

wie oben erwähnt

# EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER  
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.  
A-1180 WIEN  
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3  
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ  
TELEFAX: 0222/4715 23-20

Bundesministerium  
für Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Stg 1; 4111/92  
Zahl:

18.12.1992  
Wien,

**Novelle zum Krankenanstaltengesetz;**  
Betr.:  
GZ. 21.601/7-II/A/5/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Aussendung beinhaltend die Novelle zum Krankenanstaltengesetz darf mitgeteilt werden, daß die beabsichtigten Änderungen im Zusammenhang mit dem Psychotherapiegesetz befürwortend akzeptiert werden. Unter einem darf jedoch - und die diesbezügliche korrespondierende Bestimmung in dieser Deutlichkeit fehlt bisher im Krankenanstaltengesetz - darauf hingewiesen werden, daß auch nach dem Krankenanstaltengesetz für die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur kirchlichen Krankenfürsorge zu sorgen ist.

Nach § 18 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961, ist der Evangelischen Kirche die Ausübung der Seelsorge an Personen evangelischen Glaubensbekenntnisses, die in öffentlichen Krankenanstalten, Versorgungs- und ähnlichen Anstalten untergebracht sind, durch die von ihr beauftragten und ausgewiesenen Amtsträger jederzeit gewährleistet. Nach § 18 (3) haben die Anstaltsordnungen vorge-

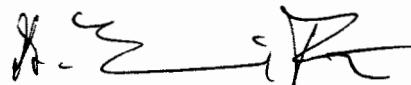
- 2 -

sehen, daß die Aufnahme evangelischer Anstaltsinsassen in regelmäßigen Zeitabständen dem nachfragenden Amtsträger der Evangelischen Kirche zur Kenntnis gelangt.

Nach Meinung der Evangelischen Kirchenleitung sind diese bundesrechtlich klargestellten Vorgänge (auch) im Krankenanstalten gesetz zu fixieren, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, daß die Aufnahme der Konfession von Krankenanstaltsinsassen und die Bekanntgabe deren Glaubensbekenntnisses an den nachfragenden Anstaltsseelsorger so zu vollziehen ist, daß eine Kollision mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht entstehen kann. Der Zusammenhang zwischen Kirche - Religion und Seelsorge am Einzelnen muß insbesondere bei gravierenden Gesundheitsstörungen, die bekanntlich üblicherweise Voraussetzung für den Krankenhaus aufenthalt sind, aufrecht sein und bleiben, wobei es zum Mindest standard eines Staates mit Religionsfreiheit gehört, auch im Rahmen der Krankenanstalten die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten, damit die in der Anstalt befindlichen Personen von dem für ihr Dort-Sein örtlich zuständigen Seelsorger ihrer Kirche erreicht werden (können).

Mit vorzüglichster Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

  
RA Dr. Emmerich Fritz  
(Kirchenkanzler)



  
Dr. Johannes Dantine  
(Oberkirchenrat)

Co: Präsidium des Nationalrates (25-fach)